

Beschlossen am:	03.05.2018
Veröffentlicht am:	01.06.2018
In Kraft getreten am:	02.06.2018

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Freizeiteinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) und seiner Ortsteile

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Absatz 2, Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.Juni 2014 (GVBl.S.288) hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 03.05.2018 für die Inanspruchnahme von Freizeiteinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) und seiner Ortsteile folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Stadt Oschersleben (Bode) unterhält Freizeiteinrichtungen. Zu den Freizeiteinrichtungen gehören im Sinne der Benutzer- und Gebührenordnung die Spielplätze, das Tiergehege im Wiesenpark, die Volksschwimmhalle und das Freibad.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten und Anlagen in kommunaler Trägerschaft können für gemeindliche Veranstaltungen sowie für Vereins- und Parteiveranstaltungen sowie für Veranstaltungen privatrechtlicher juristischer Personen bereitgestellt werden.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Freizeiteinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) und seiner Ortsteile.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den benannten Objekten aufhalten.
- (3) Mit dem Betreten des Gesamtbereiches der Objekte unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzerordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen insbesondere den Hausordnungen der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage.

§ 4

Benutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte sind hauptsächlich die Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) und ihre Ortsteile selbst sowie deren nachgeordnete Einrichtungen, Parteien, Vereine, ortsansässige Kirchengemeinden, Privatpersonen sowie privatrechtlich juristische Personen der Stadt und deren Ortsteile.
- (2) Neben den im Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten der Stadt Oschersleben (Bode) und seiner Ortsteile kann die Nutzungsberechtigung auf überregionale Träger, deren Veranstaltungen überwiegend für die Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode) und seiner Ortsteile bestimmt sind, erteilt werden.

§ 5

Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen

- (1) Der Einlass in die Freizeiteinrichtungen Volksschwimmhalle und Freibad erfolgt zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten. Die Gebühr richtet sich nach Punkt II. dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen für die Durchführung eigener Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages.
Der Antrag sollte so rechtzeitig gestellt werden, dass eventuell einzuholende Genehmigungen durch das Ordnungsamt beantragt werden können.
Der für die Räumlichkeiten und Anlagen zuständige Fachbereich der Verwaltung der Stadt Oschersleben (Bode) erteilt die Genehmigungen, die in der Regel schriftlich erfolgen sollten.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Liegen für die dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).
- (4) Die Stadt Oschersleben (Bode) behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener im öffentlichen Interesse liegende Gründe, an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (5) Die Benutzung der Spielplätze und der Besuch des Tiergeheges bedürfen keines Antrages. Für diese Freizeiteinrichtungen sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 6

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten und Anlagen werden von der Stadt Oschersleben (Bode) verwaltet.
- (2) Für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Objekte ist der Betreiberzuständig.

§ 7

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Nutzer/Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung u. dgl.). Der Nutzer/Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der in der Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ruhezeiten verantwortlich.
- (2) Die Ausschmückung und Dekoration der Räume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken in den Räumen ist verboten.
- (3) Das Rauchen ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen erlaubt.
- (4) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Mobiliar der Objekte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) In den Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Sanitäreinrichtungen können bei jeder Veranstaltung genutzt werden, aber auch hier ist die notwendige Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.
- (3) Zur Schonung des Fußbodens und des Mobiliars ist mit allem sorgsam umzugehen. Unbefugtes Hantieren an den Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist unberechtigten Personen verboten.
- (4) Vor und nach den Veranstaltungen wird im Beisein von einem Vertreter der Stadt Oschersleben (Bode) und dem Nutzer/Veranstalter eine Abnahme über den tatsächlichen Zustand der Räume und Anlagen vorgenommen.
- (5) Werden Mängel, Schäden bzw. Verlust von Einrichtungsgegenständen festgestellt, so ist der Nutzer/Veranstalter zur Verantwortung zu ziehen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände zu sorgen.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an dem Überlassungsgegenstand durch Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung entstanden sind. Der Nutzer/Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtung entstehen. Die vom Nutzer/Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Oschersleben (Bode) auf seine Kosten behoben. Die Stadt Oschersleben (Bode) kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Vermietung des Benutzergegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt Oschersleben (Bode) wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, die Stadt Oschersleben (Bode) von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt Oschersleben (Bode) beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Oschersleben (Bode) durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (4) Die Haftung des Nutzer/Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Nutzer/Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Oschersleben (Bode) keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Nutzer/Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand an die Stadt Oschersleben (Bode) zu übergeben.

- (5) Sollte es im Freibad bzw. in der Volksschwimmhalle nach Veranstaltungen zu Verschmutzungen der Badebecken kommen, so dass die Stadt die Einrichtung nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen kann, zahlt der Nutzer/Veranstalter eine Entschädigung für den Eintrittsverlust in Höhe von 200,00 € für das Freibad und 300,00 € für die Volksschwimmhalle pro Schließtag. Außerdem trägt er alle anfallenden Kosten zur Wiederinbetriebnahme der Einrichtung.

§ 10

Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Schadensersatz

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Vermögen der Mieter/Veranstalter, Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Objektes abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim zuständigen Mitarbeiter bzw. einem von der Stadt eingesetzten Dienstleistungsmitarbeiter abzugeben.
- (3) Bei Veranstaltungen zerstörte Einrichtungsgegenstände und Mobiliar werden nach Prüfung und Feststellung des Schadens dem Verursacher durch die Stadt Oschersleben (Bode) in Höhe des Anschaffungswertes in Rechnung gestellt bzw. die Kosten der Schadensbehebung.

§ 11

Überwachung der Veranstaltung

Den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) und des Ordnungsamtes der Stadt Oschersleben (Bode) ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten und Anlagen während der Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

II. Gebühren

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Freizeiteinrichtungen Freibad und Volksschwimmhalle werden den Schulen des Landkreis Börde für die Durchführung des Schwimmunterrichts zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Rahmen freier Kapazität besteht für Vereine, Kindertageseinrichtungen und Institutionen die Möglichkeit zur Nutzung dieser Freizeiteinrichtungen. Grundlage dafür ist ein schriftlicher Antrag und der Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der gültigen Gebührenreglung. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt für diese Gruppen durch monatliche Rechnungslegung.
- (3) Bei einer vertragslosen Nutzung dieser Einrichtungen entsteht die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Freizeiteinrichtungen am Tag der Nutzung beim Betreten der Einrichtung.
- (4) Die Gebühr ist vor Eintritt in die Einrichtung zu begleichen. Die Gültigkeit der Zehnerkarten bzw. Tickets bezieht sich jeweils auf die Saison. Es erfolgt keine Rückerstattung von nicht abgeholzten Schwimm- bzw. Saunazeiten.

Zeitraum der Saison (in der Regel)

Volksschwimmhalle

September bis Juni im Folgejahr

Freibad

Juni bis September

Für die Volksschwimmhalle gilt:

- Vor Nutzung der Einrichtung erfolgt das Lösen eines gültigen Tickets im entsprechenden Gebührentarif am Kassenautomat.
- Wird die Nutzung der Volksschwimmhalle verlängert, muss für jede weitere angefangene Stunde im zutreffenden Gebührentarif nachbezahlt werden.
- Die Nachzahlung erfolgt vor Verlassen der Einrichtung gegen Bargeld an der Kasse.

Für das Freibad gilt:

- Vor Nutzung erfolgt der Kauf einer Karte im jeweils gültigen Gebührentarif.
- Die Gebühr gilt pro Besuch der Einrichtung.
- Eine Unterbrechung der Nutzung erfordert bei einer Wiederaufnahme der Nutzung am gleichen Tag die erneute Entrichtung der Gebühr.

§ 2

Gebührenerhebung für die Freizeiteinrichtungen

- (1) Die Tarife der Räume und Anlagen in den hauptsächlich in Betracht kommenden Einrichtungen sind nachstehend in Anlage 1 abgedruckt.
- (2) Zuschläge bei starker Verschmutzung
Die Grundgebühr erhöht sich bei das übliche Maß übersteigender starker Verschmutzung um 0,10 €/m²/Nutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller auf die Inanspruchnahme der Freizeiteinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) und deren Ortsteile.
- (2) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Freizeiteinrichtungen entsteht am Tag der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter erhält von der Stadt Oschersleben (Bode) einen Gebührenbescheid. Die Fälligkeit der Gebührenschuld ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 5

Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

III. Schlussvorschriften

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Freizeiteinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 09.09.2009 in der Fassung der 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Freizeiteinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) und seiner Ortsteile vom 28.04.2016 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 04.05.2018


Kanngießner
Bürgermeister

ANLAGE 1**Gebühren für die Benutzung der Freizeiteinrichtung Schwimmhalle der Stadt Oschersleben (Bode)****Schwimmen 60 min**

• Kinder bis 3 Jahre	frei
• Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 16 bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerschein	1,50 €
• Zehnerkarte für Kinder ab 3 Jahre u. Jugendliche bis 16 Jahre bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerschein	13,50 €
• Erwachsene	2,50 €
• Zehnerkarte für Erwachsene	22,50 €

Schwimmen 120 min

• Kinder bis 3 Jahre	frei
• Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 16 bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerschein	2,50 €
• Erwachsene	4,50 €

Bei Überschreitung der Nutzung der Schwimmhalle, muss für jede angefangene Stunde nachgezahlt werden

• Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 16 bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerschein	1,00 €
• Erwachsene	2,00 €

Saunabereich

• Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 16 bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerschein	4,00 €
• Zehnerkarte für Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 16 Jahre bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerschein	36,00 €
• Erwachsene	6,00 €
• Zehnerkarte für Erwachsene	54,00 €

Sonstiges

• alleinige Nutzung der Halle je Stunde	100,00 €
• alleinige Nutzung einer Bahn/ Lehrschwimmbecken je Stunde	25,00 €
• Schulschwimmen max. 27 Kinder 45 min	140,00 € inkl. Fönnutzung
Nutzung der Schwimmhalle durch Wassergymnastikgruppen (Volks- hochschule, Krankenkassen, Physiotherapeuten) max. 13 Nutzer 60 min	
• Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 16 bzw. über 16 mit gültigem Schülerschein	1,50 €
• Erwachsene	2,50 €
• Nutzung der Schwimmhalle durch den Behinderten- Sportverein OC e.V. und der Behindertenabteilung des SV Lokomotive e.V. (auf An- trag)	2,00 € /Stunde /Teilnehmer
• aktive Mitglieder der FFW der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile, im Rahmen des Dienstsportes	kostenlos

<ul style="list-style-type: none"> Für Wassersportabteilungen von Sportvereinen - bei vom Sozialausschuss des Stadtrates anerkannten Gegenleistungen (schriftliche Antragstellung bis 20.Mai für Folgesaison) 	pro Teilnehmer 1,00 €/Stunde
Wiederbeschaffungswert für <ul style="list-style-type: none"> Garderobenschranke Ticket 	36,00 € 26,00 €

Gebühren für die Benutzung der Freizeiteinrichtung Freibad der Stadt Oschersleben(Bode)

<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis 3 Jahre 	frei
<ul style="list-style-type: none"> Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 16 bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerausweis 	2,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Zehnerkarte für Kinder ab 3 Jahre u. Jugendliche bis 16 Jahre bzw. über 16 Jahre mit gültigem Schülerausweis 	18,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Erwachsene 	3,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Zehnerkarte für Erwachsene 	27,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Nutzung des Freibades nach 17.00 Uhr pro Person 	2,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Eventkarte Bei Veranstaltungen der Motorsport Arena Oschersleben GmbH erworbene und für die Dauer dieser Veranstaltung gültige Eintrittskarte für das Freibad.	Betrag des Entgeltes aufgedruckt

Sonstiges

Ausleihgebühren <ul style="list-style-type: none"> für Bälle, Schwimmreifen, Luftmatratzen, kleine Wasserspielgeräte große Wasserspielgeräte Strandkorb Liege Schließfachschrank 	0,30 €/Std. 0,50 €/Std. 1,00 €/Std. oder 5,00 €/Tag frei 1,00 € /Fach zu- zügl.5,00 € Kautio für den Schlüssel
Anmietung des Geländes zur Durchführung einer Musikveranstaltung <ul style="list-style-type: none"> Kautio Benutzungsgebühr 	500,00 € 500,00 €